

BGer 5A_983/2018 vom 4. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_983_2018

FR: TF 5A_983/2018 du 4 décembre 2018

IT: TF 5A_983/2018 del 4 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das bundesgerichtliche Verfahren erfolgt grundsätzlich schriftlich und es besteht keinerlei Anlass für eine ausnahmsweise mündliche Verhandlung (vgl. Art. 57 ff. BGG).

E. 2

Das Bundesgericht ist nicht für die Einreichung von Strafanzeigen zuständig.

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 4

Es erfolgt keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und mit dem Thema der Besuchsrechtssistierung. Vielmehr enthält die Beschwerde zum einen (offensichtlich aus beliebigen Urteilen kopierte und keinen Zusammenhang mit den vorliegend relevanten Sachfragen aufweisende) Textbausteine und allgemeine Ausführungen zu psychotropen Substanzen; sodann erfolgen seitenlange beschimpfende Vorhalte gegen die KESB-Mitarbeiter und die Oberrichter, namentlich Oberrichter D._____, denen allen Geisteskrankheit, Korruption, Betrug, Komplizenschaft, staatliche Willkür, Folter und Knechtung von Kindern vorgeworfen wird.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich insgesamt als querulatorisch und offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.